

Betreuungsvertrag

zwischen dem Förderverein der Grundschule Eschenstruth e.V. – im Weiteren FVGSE genannt -
vertreten durch den Vorstand

und Herrn / Frau

(Vor- und Zuname) *

(Straße/ Hausnr.) *

(PLZ/ Ort) *

(Telefon) *

(Mobil) *

(eMail) *

als Erziehungsberechtigte/r* für

(Name 1. Kind) *

zu Vertragsbeginn in der Klasse. *

(Name 2. Kind) *

zu Vertragsbeginn in der Klasse. *

(Name 3. Kind) *

zu Vertragsbeginn in der Klasse. *

über die erweiterte Betreuung an der Grundschule Eschenstruth.

(falls kein Vertragsende angegeben wird, endet der Vertrag automatisch mit dem Ende der vierten Klasse)

Vertragsbeginn* Schuljahr	2021/22 (erstes Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2021/22 (zweites Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2022/23 (erstes Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2022/23 (zweites Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2023/24 (erstes Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2023/24 (zweites Halbjahr)
Vertragsende* Schuljahr	2021/22 (zweites Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2022/23 (erstes Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2022/23 (zweites Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2023/24 (erstes Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2023/24 (zweites Halbjahr)	<input type="checkbox"/>	2024/25 (erstes Halbjahr)

Betreuungsumfang*:

	14:30	15:30	16:00
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Variabel			

tägliche Betreuungskosten ohne Verpflegung		
Zeiten	1 Kind	Jedes weitere Kind
14:30 pro Tag	2,50 €	1,00 €
15:30 pro Tag	3,50 €	2,00 €
16:00 pro Tag	4,50 €	3,00 €
Variabel pro Tag	5,00 €	4,50 €

Eine Festlegung bei den Wochentagen ist aus Gründen der Planungssicherheit notwendig und kann nur zum Halbjahreswechsel geändert werden.

Die Bezahlung der Betreuung erfolgt nach Rechnungsstellung per Überweisung.

Eine gemeinsame Mittagsverpflegung ist **fester Bestandteil** der erweiterten Betreuung. Die Kosten pro Mittagessen (inklusive Getränke) belaufen sich auf **3,50 €** für das erste Kind und jedes weitere **zur Familie gehörende Kind 3,00 €**. Veränderungen in der Preisgestaltung der Verpflegung werden umgehend mitgeteilt.

Verpflegungskosten müssen ebenfalls nach Rechnungsstellung überwiesen werden. Abmeldungen wegen Krankheit etc. von der Betreuung sollen am Vortag oder bis spätestens 8:00 Uhr morgens telefonisch mitgeteilt werden. >> **Betreuungs-Handy: 0151 / 70070243** <<

Weitere Festlegungen:

Ich möchte nicht, dass ein Foto und/ oder* der Vorname meines/meiner* Kindes/ Kinder* in irgendeiner Form veröffentlicht wird. *

Die Beitrittserklärung für den Förderverein der Grundschule Eschenstruth e.V. habe ich ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei. *

Ich bin bereits Mitglied des Fördervereins der Grundschule Eschenstruth e.V. *

Ich habe den Vertrag mit den Bestandteilen gelesen, vollständig ausgefüllt und akzeptiere ihn ohne Einschränkungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vertragsnehmers)

Als Vertreter/in für den FVGSE habe ich den Antrag entgegen- und angenommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes des FVGSE)

* graue Felder bitte ausfüllen bzw. ankreuzen und nicht Zutreffendes bitte streichen

Vertragsbestandteile

§1 Aufnahme

Eine Aufnahmeantragsstellung begründet keinen Rechtsanspruch auf Betreuung. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme jedes einzelnen Kindes. Einen Anspruch auf Betreuung gibt es nicht. Mit Unterschrift des Vorstandes und dem Beitritt der o.g. Erziehungsberechtigten in den FVGSE (Ein Beitrittsformular wird mit ausgehändigt und ist ausgefüllt mit diesem Vertrag einzureichen) wird der Vertrag gültig. Der FVGSE kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn nicht genügend zu betreuende Kinder angemeldet sind oder Gründe vorliegen, die der FVGSE nicht zu vertreten hat.

§2 Betreuung

Der Betreuungsumfang kann für alle Tage einzeln in Anspruch genommen werden. Ein Veränderungswunsch bei den Uhrzeiten muss im Einzelfall mit dem FVGSE besprochen werden. Der Betreuungsumfang wird für ein Schulhalbjahr festgelegt und ist verpflichtend. Veränderungen sind nur im begründeten Einzelfall möglich. Bei Verkürzungen erfolgt keine Rückerstattung der Betreuungskosten.

Der FVGSE übernimmt die kontinuierliche Betreuung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler in den o.g. Betreuungszeiten und gemäß den Bestimmungen der Satzung des FVGSE, der Konzeption zur erweiterten Betreuung sowie in Absprache mit dem Lehrerkollegium. Die Betreuung ist keine ergänzende Unterrichtsveranstaltung.

In den hessischen Ferien wird keine kontinuierliche Betreuung angeboten. Bei bewegliche Ferientagen und Brückentagen werden je nach Bedarf der Eltern Betreuungszeiten angeboten. Dies wird den Eltern zeitnah mitgeteilt.

Die Betreuung kann aus personellen Gründen oder durch höhere Gewalt (z.B. extreme Wetterlage) ausfallen oder nur eingeschränkt angeboten werden, wenn dies erforderlich ist. Hieraus können keine Ansprüche der Erziehungsberechtigten gegen den FVGSE abgeleitet werden.

Die Betreuung erfolgt in den Betreuungsräumen der Grundschule Eschenstruth. Sie wird durch geeignete Kräfte durchgeführt, die vom Vorstand des FVGSE ausgewählt wurden. Sie betreuen die Freispielphase und setzen unterschiedliche Angebote mit den Kindern um.

Dem Betreuungspersonal ist es gestattet, mit den zu betreuenden Kindern einen Spielplatz aufzusuchen oder einen Spaziergang zu machen.

Es besteht die Möglichkeit, die Hausaufgaben zu machen. Eine Kontrolle der Hausaufgaben wird nicht geleistet. Eine gesonderte Hausaufgabenhilfe ist derzeit noch nicht geplant und wird noch nicht angeboten.

§3 Vertragslaufzeiten

Der Vertrag beginnt mit dem Start des neuen Schuljahres oder mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

Bei Schulwechsel in die Eschenwaldschule ist eine Aufnahme in die erweiterte Betreuung zum Folgemonat möglich.

Der Vertrag verlängert sich jeweils zum Schulhalbjahr um ein halbes Jahr, sofern keine Kündigung (siehe §4) eingegangen ist. Der Betreuungsvertrag endet mit Beendigung der vierten Klasse automatisch, sofern keine besonderen Situationen (z.B. außerordentliche Kündigung) eintreten.

Die Mitgliedschaft im FVGSE läuft auch nach Beendigung der vierten Klasse weiter. Sollte dies nicht gewünscht sein, bedarf es eines formlosen Kündigungsschreibens an den FVGSE.

§4 Kündigung

Die reguläre Beendigung mit Abschluss der vierten Klasse bedarf keiner speziellen Kündigung.

Kündigungen sind jeweils zum Schuljahresende und zum Ende des Schulhalbjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich. Eine Rückerstattung von Beiträgen wegen Kündigung wird nicht gewährleistet. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Außerordentliche Kündigungen sind im begründeten Einzelfall (Umzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit, etc.) zum Monatsende mit zweiwöchiger Frist möglich. Sie bedürfen der Schriftform und werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Der FVGSE kann ebenfalls von einem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn

- a) das Kind durch grobes Fehlverhalten auffällt und zweimal abgemahnt wurde,
- b) Zahlungsrückstand von mehr als einem Monatsbeitrag vorliegt,
- c) wenn kein geeignetes Personal oder keine geeigneten Räumlichkeiten für die Betreuung zur Verfügung stehen
- d) bei Auflösung des FVGSE mit Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung gemäß Satzung. Sie bedürfen der Schriftform.

Bei den Punkten c) und d) werden schon getätigte Zahlungen an den Verein zurückerstattet.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung der Sätze, werden diese zum Folgemonat gültig. Eine Veränderung von mehr als 15% berechtigt zur außerordentlichen Kündigung für den Folgemonat.

§5 Aufsicht

Die Aufsicht beginnt mit der Übernahme des Kindes im Betreuungsraum der Eschenwaldschule und endet mit der Entlassung in die Obhut der/des Erziehungsberechtigten oder wenn bei Vorliegen der entsprechenden Genehmigung das Kind eigenständig den Heimweg antritt. Jede Veränderung dieser Regelungen bedarf der schriftlichen Information (telefonisch vorab). Regelungen hierzu werden in der Anlage „Abholung der Kinder“ schriftlich festgehalten.

Die Betreuerinnen müssen immer wissen, ob ein Kind in die Betreuung kommt oder nicht. Daher sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Nichterscheinen spätestens zu Beginn der Betreuungszeit des betroffenen Tages mitzuteilen.

Das unentschuldigte Fehlen eines angemeldeten Kindes kann zu Nachforschungs- und Suchaktionen führen, die unter Umständen mit Kosten verbunden sind. Die Verhältnismäßigkeit ist hierbei nicht von Belang. Etwaige Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Das Betreuungspersonal unterliegt der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezüglich persönlicher Daten.

Das Betreuungspersonal kann mit den Lehrerinnen Kontakt bzgl. einzelner Kinder aufnehmen um die Betreuung effektiver gestalten zu können.

§6 Versicherungen

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Begleitveranstaltung vor dem Unterricht oder im direkten Anschluss und ist somit über die Schule versichert.

Nachweislich mutwillige Zerstörung von Betreuungs- oder Schuleigentum ist durch den Verursacher zu ersetzen und wird mit einer Ausschlusswarnung geahndet.

Der FVGSE haftet nicht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Kinder.

Der FVGSE schließt eine Haftung soweit aus, als dies gesetzlich zulässig ist.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag, dass die Kinder haftpflichtversichert sind.

§7 Beitragsregelung

Die monatlichen Kosten werden vom FVGSE durch Rechnungsstellung erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach den in der Mitgliederversammlung des FVGSE festgelegten Sätzen sowie nach den in Anspruch genommenen Betreuungstagen.

Sollten Besonderheiten bei der Verpflegung (z.B. Unverträglichkeiten) zu berücksichtigen sein, werden diese in der **Anlage „Abholung der Kinder“** schriftlich festgehalten. Der Speiseplan kann nicht auf Sonderwünsche eingehen – Ausnahmen sind die o.g. Besonderheiten.

Geschwisterkinder zahlen einen reduzierten Betrag bei der Betreuung. Die Mittagsverpflegung wird gesondert berechnet. Abmeldungen von der Betreuung (z.B. wegen Krankheit) müssen bis 8:00 Uhr am jeweiligen Tag gemeldet werden. Die Kosten für die Betreuung werden dennoch in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Verpflegung werden ab dem zweiten Fehltag infolge zurück erstattet. Das Mittagessen bei einmaligem Fehlen kann ab 13:30 Uhr in den Betreuungsräumen abgeholt werden. Die Zahlungsverpflichtung besteht für sechs oder zwölf Monate und die Zahlungen werden monatlich fällig. Durch nicht kalkulierbare Einnahmen (z.B. Spenden für die Betreuung) kann zum Schuljahresende eine Rückerstattung in unbekannter Höhe erfolgen. Jedoch nicht für variabel angemeldete Kinder. Eine Entscheidung hierüber wird bei der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung getroffen.

Das Betreuungsangebot wird durch öffentliche Mittel gefördert. Sollten diese Mittel gekürzt werden, werden diese durch höhere Elternbeiträge gedeckt. Der FVGSE ist nicht verpflichtet, die fehlenden Beiträge aus Mitteln des Vereins zu decken. Die Berechnungsgrundlage ist die Mindestauslastung der Betreuungsgruppe. Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht erhoben werden. Über einen Antrag auf Beitragsermäßigung in Härtefällen entscheidet der Vorstand des FVGSE auf schriftlichen Antrag und nach Rücksprache mit dem/der Schulleiter/in

§8 Sonstige Regelungen

Kinder, die akut erkrankt sind, können nicht betreut werden. Das Betreuungspersonal ist über das Fernbleiben von der Betreuung rechtzeitig zu unterrichten.

Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gem. § 45 BSeuchG (Masern, Mumps, Keuchhusten, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, etc.) ist es von der Betreuung auszuschließen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes (Bescheinigung) eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist. Die Betreuungspersonen sind über eine ansteckende Krankheit zu informieren.

Die Ausgestaltung der Betreuungszeiten obliegt dem Bestimmungsrecht des FVGSE, festgelegt durch die Satzung, die Konzeption zur erweiterten Betreuung und den entsprechenden Festlegungen der Mitgliederversammlung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Kassel.

Bei jeglichen nicht vorherzusehenden Situationen sind die Betreuerinnen zu informieren!

Die Schulordnung der Eschenwaldschule hat auch in der Betreuung volle Gültigkeit.

Die erhobenen Daten der Vertragsnehmer werden lediglich zu verwaltungstechnischen und Abrechnungsvorgängen verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Nach Eingang der Kündigung werden die Daten gelöscht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sonstige Nebenabsprachen bedürfen ausschließlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Anlage 1:

Abholung der Kinder

Name der Kinder *:

- Mein/e *, unser/e * Kind/er * darf/dürfen * mit meinem/unserem * Einverständnis eigenverantwortlich und selbständig zum Ende der Betreuungszeit die Betreuung verlassen.
- Mein/e* unser/e * Kind/er * wird/ werden * regelmäßig von mir/ uns * abgeholt.

In Ausnahmefällen sind folgende Personen zur Abholung berechtigt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Meine/ unsere * telefonische Erreichbarkeit tagsüber (Telefonnummern privat, Telefonnummern beruflich und Mobilnummern):

Besonderheiten (Allergien etc.)*:

(Ort, Datum, Unterschrift der/ des * Erziehungsberechtigten)